

Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 16.06.2002 - in Kraft ab 01.10.2002 ist zu beachten und einzuhalten, insbesondere die §§

- 2 Begriffe
3 Allgemeine Anforderungen
4 Das Grundstück und seine Bebauung
5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
6 Abstufungsfleichen und Abstände
13 Brandschutz

1. Für die gesamte Sicherstellung der erforderlichen Löschwasser-versorgung im Gesamtbereich des Planes ist das Arbeitsblatt W 405 - Technische Regeln - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser- und Feuerlöschwasser-Verwerke - des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu beachten und einzuhalten
Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regel der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundsatz).
Gemäß Arbeitsblatt W 405 beträgt die erforderliche Löschwasser- menge bei einer Geschosshöhe bis 0,6 - 46 cm/h = 800 l/min.
Diese Löschwasser- menge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen, wobei der Fließdruck bei max. Wasser- entnahme aus dem Hydranten 1,5 bar nicht unterschritten darf.
3. Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasser- versorgungsanlagen ist durch Überflurhydranten nach DIN 3222 sicher- zustellen.

4. Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind in Verbindung mit dem gesamten Rohrnetz so abzuschieben, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. möglichen Rohrbrü- chen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwasser- menge zur Verfügung steht.
Dies ist auch erforderlich, beim Betrieb von netzabhängigen Druckerhö- hungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasser- entnahme, auch bei Stromausfall, sicherzustellen.

16. BERGAUFSICHT
Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren alten Bergbaues zu achten. Der Gel- lungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerkes in dem bergbauliche Unternehmungen durchgeführt wurden. Die örtliche Lage der bergbaulichen Anlagen ist nicht bekannt.

- D. RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzonenverordnung (PlanzV 80),
- Hess. Bauordnung (HBO),
- Hess. Naturschutzverordnung (GNVO),
- Hess. Naturschutzgesetz (HNSG),
- Hess. Wassergesetz (HWG).

Jeweils in der z.z. der öffentlichen Auslegung geltende Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Auf einen Aufstellungsbeschluss wurde verzichtet.
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 06.06.2008 bis einschl. 30.06.2008 durchgeführt. Die fristgerechte Bekanntmachung dieser Betei- ligung erfolgte ortsüblich im Mittelungsblatt Nr. 23 vom 04.06.2008.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 26.06.2008 zur öffentlichen Auslegung be- schlossen. Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, dass Anmerkungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Amtsblatt Nr. 38 vom 03.09.2008.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung, Textfestsetzungen und Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen (Themen Schwerpunkte: Landschaftspflege, Landschaftsbild, Wasserversorgung und Naturschutz) auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 11.09.2008 bis einschl. 13.10.2008.
Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent- licher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

SATZUNGSBESCHLUSS
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat diesen Bebau- ungsplan in der Sitzung am 27.10.2008 gemäß § 10 BauGB und die bauordnungs- rechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO auf die Satzung beschlossen.

Homberg (Ohm)
20. Mai 2009
(Datum)
(Unterschrift)
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB erfolgte im Mittelungsblatt Nr. 24 vom 20. Mai 2009.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Homberg (Ohm)
20. Mai 2009
(Datum)
(Unterschrift)
Bürgermeister

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Geschosshöhenzahl
0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Schieflach
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Barrierefreie Wohnwege
- Wirtschaftsweg

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
Zweckbestimmung:
- oberirdisch
- unterirdisch
- G: Gasleitung
- T: Telefonleitung

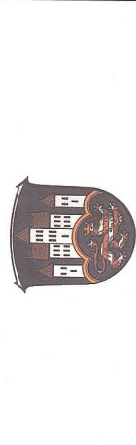
GRÜNFLÄCHEN
private Grünfläche
Schutzpflanzung
öffentliche Grünfläche
Grünanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
III B Kategorie der Wasserschutzzone

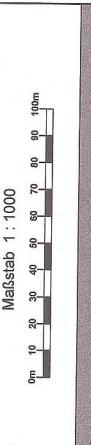
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Vorschläge zur Grundstücksteilung
Maßangaben in Meter

STADT HOMBERG (OHM) STADTTEIL MAULBACH



BEBAUUNGSPLAN 'HAMMELÄCKER / AUF DEM HOHEN RAIN'



PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG
ROSEBACHER WEG 8, 61206 WOLLSTADT
TEL.: 06034 / 4657 + 3059, FAX 06034/6318
E-MAIL: planungsgroupe@voneschwege.de

Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

WASSERSCHUTZZONE
Die Untere Wasserbehörde teilt mit Schreiben vom 04.06.2008 mit, dass der Planungsbereich innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasser- gewinnungsanlagen Wohlrat und Städtelndorf des Zweckverbandes mit- teilhauser Wasserwerke liegt. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

Der Landrat des Vogelsbergkreises
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Merkmal: 1/1
Merkmal: 0/3
Merkmal: 0/2
Merkmal: SD



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
WA I
0,3
0/2
SD

TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
In den als 'Allgemeine Wohngebiete (WA)' gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Bereichen sind nach § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) Nr. 4 und § 5 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig (Gartenbaubetrieb, Tankstellen).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (3) BauNVO wird für die Baugebäude die maximale Höhe der baulichen Anlage festgesetzt:
- Wohngebäude max. 4,5 m.
- Traufhöhe bei eingeschossiger Bauweise max. 4,5 m.

3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN
In den Wohngebieten sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur dann zulässig, wenn in Verbindung mit notwendigen Zufahrten und Wegen max. 40 % der nicht überbaubaren Flächen befestigt werden (vgl. Textfestsetzung 5.2).

4. GRÜNORNERISCHE FESTSETZUNGEN
Entlang der Verkehrswege, zur Gliederung der Baugebäude und in den Bereichen, die langfristig den Ortsrand bilden, werden Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Diese Flächen sind mit folgenden autochthonen Laubbäumen zu begrünen (Vorschlagsliste):
BÄUME:
Sorbus aucuparia
Feldahorn
Acer campestre
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Rohrleiche
Quercus robur
Quercus petraea
Prunus avium
Tilia cordata
hochstämmige Obstbäume

STÄUHLER:
Hainbuche
Hainmispel
Hunderose
Schneeball
Schwarzdorn
Weißdorn

Die Pflanzstellen (Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern) dürfen zum Zwecke der Anlage von Eingängen, Zu- und Ausfahrten unter- brochen bzw. verschoben werden.

7. DACHGESTALTUNG
In den Wohngebieten sind für alle Gebäude Satteldächer, Wein- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung muss 30° - 45° betragen. Anla- gen zur Nutzung von Sonnenenergie sind in die Gesamtgestaltung des Da- ches zu integrieren.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

1. UNGEGLEDERTEN AUSSENWÄNDIGEN DER GEBÄUDE SIND MIT RANK- ODER KLEBER- pflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein, etc.) zu begrünen.

2. KLEBERGEHÖLZE:
Clematis
Clematis vitalba
Hedera helix
Wildrebe
Parthenocissus vitacea

3. WEGE, ZUFÄHREN, STELLPLÄTZE UND HÖFFLICHEN SIND IN EINER BAUWEISE HERZU- stellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grund- stück sicherstellen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit Fugen mind. 2 cm, Schotterstrassen).

4. AUF DEN FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECHEBESTIMMUNG 'STRAUCHBEWÄSSERUNG' GILT EIN VERBOT FÜR DIE ANWENDUNG VON DÜNGER UND BIOZIDEN.

5. DIESE FLÄCHE IST MIT HOCHSTÄMMIGEN REGIONALTYPISCHEN OBSTBÄUMEN (Pflanzabstand rd. 10 m) zu bepflanzen. Bäume, die in den ersten drei Jah- ren nach Pflanzung abgängig sind, müssen ersetzt werden. Die Pflege des Grünlandes muss durch ein- bis zweischürige Mahd je Jahr erfolgen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 30. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 1. September eines Jahres erfolgen. Unter den Bäumen sind ungemähte Be- reiche zu belassen.

6. DIE IM BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind dem aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierenden Ein- griff (Baugruben, Verkehrsflächen) als Sammelersatzmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.

7. VORKEHRUNGEN UND MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU VORKEHRUNGEN
TREFFENDEN BAULICHEN ODER SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN
Zur Nutzung der passiven Solarenergie sind die Gebäude weitgehend mit den verglasten Fronten nach Süden auszurichten. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung zula- ssig.

8. WASSER
Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden. Alle Gebäude sind mit wasserparenden Installationen und Verbrauchsteilen auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hessischen Was- sergesetzes, insbesondere die §§ 81 und 85 sind umzusetzen.

9. DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN SOLL ALS BETRIEBSWASSER IN ZIE- lern abgeleitet werden. In den Gebäuden kann es für die WC-Spülung, im Außenbereich soll es für die Gartenbewässerung genutzt werden (dezitriz- le private Regenwasseranlagen). Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mind. 30 l/m² unbrügnierter Dachfläche betragen.

10. BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.06.2008 folgende Hinweise:

1. Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichend bemessene Rettungs- wagen und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzusetzen, damit im Brandfall oder für die Durchfüh- rung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Ret- tungsmittel durchgeführt werden können.

BRANDSCHUTZ
Der Fachbereich Brandschutz des Kreisfeuerwehrverbandes gibt mit Schreiben vom 18.